

Gemeinde Friedeburg
Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen

Handlungsoptionen der Städte und Gemeinden als Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2019

Die nachfolgenden Handlungsoptionen der Städte und Gemeinden als Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung wurden von einem Arbeitskreis, bestehend aus dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund und den Nds. Städtetag sowie kommunale Vertreter, entwickelt. Dieser Arbeitskreis hat auch die entsprechenden Satzungsentwürfe bzw. den Entwurf der Zweckvereinbarung erarbeitet:

1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung auf den OOWV.
2. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV und ggf. mindestens einer weiteren Gemeinden für den Trinkwasserbereich und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht. Dieser Fall ist eine Alternative zur Mitgliedschaft.
3. Abschluss eines Konzessionsvertrages und Beauftragung eines Dritten mit der Aufgabenerledigung, nach Durchführung eines ggfs. erforderlichen wettbewerblichen Verfahrens.
4. Übernahme der Anlagen und Wahrnehmung der Aufgabe Wasserversorgung durch die Stadt bzw. Gemeinde.

zu 1.: Mitgliedschaft

Bislang sind in dem Verbandsgebiet 9 Landkreise und 2 Städte sowie 2 Gemeinden Mitglied im OOWV. Es wird angestrebt, dass möglichst viele Gemeinde und Städte Mitglied im Trinkwasserbereich des OOWV werden, um hier die kommunale Einflussnahme durch die Städte und Gemeinden zu erhöhen.

In dem Entwurf der geänderten Verbandssatzung sind für Städte und Gemeinden insbesondere folgende Regelungen hervorzuheben:

- Von den 1000 Stimmen in der Verbandsversammlung entfallen künftig 749 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden und 251 Stimmen auf die Landkreise. Die Stimmen werden innerhalb der Mitgliedergruppe nach Fläche und Einwohnerzahl verteilt. Ist eine Stadt oder Gemeinde nicht Mitglied im OOWV, werden die auf sie entfallenen Stimmen von dem Landkreis ausgeübt, in dem die Stadt oder Gemeinde belegen ist.
- Die Mitglieder entsenden je zwei Vertreter (Hauptverwaltungsbeamter und ein weiterer Vertreter) in die Verbandsversammlung.

- Die Stimmrechtsverteilung ist so geregelt, dass eine Angelegenheit im Schwerpunkt nur die Wasserversorgung oder nur die Abwasserbeseitigung betrifft, die jeweils betroffene Gruppe nicht überstimmt werden kann.
- Der Vorstand soll neben dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden aus acht weiteren Mitgliedern bestehen. Die Besetzung der acht weiteren Mitglieder soll entsprechend des Stimmenverhältnisses erfolgen.
- Die Beitragspflicht, die nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum eintreten dürfte, ist nach dem Entwurf so geregelt, dass Trinkwassermitglieder nur für den Trinkwasserbereich und Abwassermitglieder nur für den Abwasserbereich beitragspflichtig sind.

Mit einer Mitgliedschaft sind folgende Rechte und Pflichten für die Städte und Gemeinden verbunden:

- Die Gemeinde wird mit dem Beitritt von der Aufgabe der Wasserversorgung befreit, der OOWV ist Träger.
- Die Wasserpreise werden nach dem allgemeinen Tarif oder Sondertarifen des OOWV bestimmt, das Wasser für Feuerlösch- und –übungszwecke stellt der OOWV der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.
- Dem OOWV sind Rechte zur Wege- und Grundstücksnutzung einzuräumen.
- Die Gemeinde erhält, soweit sie aufgrund der besonderen Verhältnisse keinen Anspruch auf Einräumung von Sonderabnehmerpreisen hat, für den Eigenverbrauch einen Nachlass in Höhe von 10% auf die allgemeinen Tarifpreise.

Der Vorteil an einer Mitgliedschaft beim OOWV liegt in der Mitbestimmung auf der Vertreterversammlung. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Als ein Nachteil wurde die Haftungsfrage gesehen.

Sollte sich die Gemeinde für eine Mitgliedschaft entscheiden, wäre ein Begleitvertrag zur Mitgliedschaft für den Bereich Trinkwasser mit dem OOWV abzuschließen.

zu 2.: Abschluss einer Zweckvereinbarung:

Sollte eine Mitgliedschaft nicht zustande kommen, könnte eine Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den OOWV abgeschlossen werden.

In Abstimmung mit dem MI ist eine Zweckvereinbarung nur zulässig, wenn mindestens zwei Gemeinden beteiligt sind und die Aufgabe zunächst, bevor sie an den OOWV übertragen wird, von einer Gemeinde auf eine andere übertragen wird. Dieses wird allerdings von der Satzungskommission für nicht praktikabel und rechtlich kaum durchführbar angesehen. Der Vorteil einer Zweckvereinbarung wäre, dass kein Haftungsrisiko wie bei einer Mitgliedschaft besteht. Nachteil wäre, dass kein Mitbestimmungsrecht wie bei einer Mitgliedschaft besteht.

zu 3. + 4.: Ausschreibung bzw. Übernahme der Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet

Sofern kein neuer Vertrag mit dem OOWV abgeschlossen wird, sind die Gemeinden verpflichtet, die Anlagen in ihrem Gemeindegebiet gegen Erstattung eines angemessenen Wertes zu übernehmen.

Dabei gäbe es die Alternativen:

- a) Die Wasserversorgung selbst zu betreiben
(durch Gründung eines Stadt-/Gemeindewerkes)
- b) Die Konzession auszuschreiben durch Übertragung
der Aufgabe auf einen anderen Dritten.

Diese Alternativen wären jedoch sehr zeit- und finanzaufwändig. Auch die Ausschreibung von Konzessionsträger hat in der Vergangenheit mit anderen Energieversorgern gezeigt, dass dieses sehr langwierig und kompliziert ist und letztendlich mit dem Ergebnis abschloss, dass man bei dem bisherigen Versorger geblieben ist.